Kündigung des Mietverhältnisses an einer Gemeindewohnung im "Heinz-Nittel-Hof"





Mieter/in:
Familienname:Vorname:
Familienname: (2.Mieter/in):Vorname:
Adresse:
Ort / PLZ:Telefon:
E-Mai:
Erbe/Erbin/Bevollmächtigte Person bei Verlassenschaft:
Familienname:
Adresse: Telefon:
Folgender Vertretungsnachweis wird beigelegt: (Zutreffendes bitte ankreuzen)
☐ Beschluss vom zuständigen Bezirksgericht ☐ Amtsbestätigung
Wohnung:
Als Hauptmieter/in des Mietgegenstandes:
Adresse: Stiege / Top Nr (RH Nr.):
EDV-Nr: (falls bekannt)
kündige(n) ich/wir unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist.
Das Mietverhältnis endet somit per:
☐ Ich/Wir erkläre(n) mich/uns ausdrücklich mit der Weitergabe der Tel.Nr
Garagen- /Abstellplatz, Zusatzkeller oder Fahrradabstellplatz:
Als Mieter/in des Mietgegenstandes: (Adresse)
☐ 1. Garagen-/Abstellplatz Nr:
kündige(n) ich/wir unter der Einhaltung der 1 Monat Kündigungsfrist.
☐ Das Mietverhältnis endet somit per:
☐ Das Mietverhältnis endet gleichzeitig mit dem Datum der oben genannten Wohnungskündigung.
Das Mietvernaltins endet gleichzeitig mit dem Datum der oben genannten vvorndingskundigung.
Neue Anschrift und Kontoverbindung:
Zukünftige Adresse:
Ort / PLZ:
Mein/unser Guthaben, das sich – vorbehaltlich der ordnungsgemäßen und mängelfreien Übergabe der Wohnung – aus der mir/uns übermittelten Abrechnung ergibt, soll auf nachstehendes Konto ausbezahlt werden:
IBAN: :: :: :: :: ::
BIC: · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·

Privatablöse:
Nachstehendes fest eingebautes Inventar (z.B. Küche, Schränke, Garderobenwände) wird während der Kündigungszeit den Interessenten auf freiwilliger Basis angeboten: (Bitte Infoblatt beachten). Sofern es zum Mietende keine(n) Nachmieter/in gibt oder dieser/diese das angegebene Inventar nicht übernehmen möchte, muss die Wohnung beim Übergabetermin leer und geräumt an die Hausverwaltung übergeben werden.
Der gewünschte Betrag zur Ablöse des genannten Inventars beträgt EUR:(Höchstgrenze EUR 5.000,-)
Bedingungen:
Der/Die Mieter/in verpflichtet sich den Mietgegenstand bis zum Mietende in gutem und gereinigtem Zustand sowie geräumt von allen Fahrnissen zu übergeben. Der genaue Übergabetermin wird durch die Hausverwaltung bekannt gegeben. Sollte der Termin nicht eingehalten werden bzw. die Wohnung Mängel aufzeigen, die eine Rückgabe verhindern, wird bis zum Monatsletzten des neuerlichen Übergabemonats ein Benützungsentgelt in Höhe der aktuellen Miete vorgeschrieben.
Der/Die Mieter/in muss den von der Hausverwaltung beauftragten Fachfirmen während der Kündigungszeit Zutritt zu der Wohnung gewähren, um notwendige Überprüfungen durchführen zu können (z.B. Elektrobefund). Bei fest eingebauten Einrichtungen, die unter der Rubrik Privatablöse angeführt sind und vom Nachmieter übernommen werden, muss der/die Mieter/in die Zugänglichkeit zu den dahinter liegenden Installationen gewährleisten. Bei verbleibenden Einbauküchen ist für den dadurch bedingten höheren Aufwand zur
Erstellung des E-Befundes eine Pauschale an die von der Hausverwaltung beauftragte Fachfirma zu leisten, ebenso sind die Kosten für allfällige Mängelbehebungen zu tragen.
Der/Die Mieter/in haftet für alle Schäden und Mängel, die bei der Rückgabe der Wohnung festgestellt werden, auch für solche, die durch die Entfernung von Einrichtungsgegenständen entstanden sind. Fehlende oder defekte Teile der Grundausstattung sind vom Mieter wieder ordnungsgemäß herzustellen (siehe beiliegende Broschüre "Informationsunterlagen zur Kündigung von Gemeindewohnungen").
Der Baukostenbetrag wird unter Abzug von 2% pro Jahr von der ursprünglichen Nominale für die Dauer des Mietverhältnisses binnen acht Wochen nach dem Mietende zurück erstattet. Wird der Mietgegenstand nicht in ordnungsgemäßen Zustand übergeben, so ist die Hausverwaltung berechtigt die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten auf Kosten des/der Mieters/Mieterin durchführen zu lassen. Die dadurch entstandenen Kosten werden von dem auszuzahlenden Baukostenbeitrag in Abzug gebracht. In diesem Fall endet der Zeitraum für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages an den Mieter / die Mieterin erst mit dem Ende des Monats in dem die Instandsetzungsarbeiten abgeschlossen sind und der Zustand des Mietgegenstandes wieder eine Wiedervermietung zulässt. Darüber hinausgehende Ersatzansprüche der Vermieterin bleiben von dieser Regelung unberücksichtigt.
Der/Die Mieter/in erklärt ausdrücklich, dass nach Auszahlung des Guthabens sämtliche Ansprüche in Verbindung mit der Auflösung des Bestandsverhältnisses geregelt sind und keine wie auch immer geartete Forderungen an die STADT WIEN – Wiener Wohnen, vertreten durch die GESIBA, bestehen.
Der/Die Mieter/in bestätigt die angeführten Bedingungen der Kündigung sowie den Inhalt des erhaltenen "Informationsblatt zur Kündigung von Gemeindewohnungen" zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Kündigung kann nur mit Originalunterschrift aller Hauptmieter zur Kenntnis genommen werden. Zur Legitimation ist die Beilage bzw. Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises notwendig.

......

Unterschrift:

Datum: